



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 13. März 2015

GZ 302.647/001-2B 1/15

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 23. Februar 2015, GZ.: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu § 27a AsylG i.d.F. des Entwurfs

Die zit. Bestimmung sieht zur Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vor, dass in bestimmten Fällen das Verfahren beschleunigt geführt werden kann. Diese Verfahren sind längstens innerhalb von fünf Monaten zu entscheiden.

In seinem Bericht „Flüchtlingsbetreuung“ (Reihe Bund 2007/1) befasste sich der RH mit der personellen Ausstattung des Bundesasylamtes und des Unabhängigen Bundesasylsenates und deren Auswirkungen auf die Verfahrensdauer.

Er nahm dabei die Erhöhung der Personalressourcen des Bundesasylamtes sowie des Unabhängigen Bundesasylsenates mit 1. Jänner 2006 zur Kenntnis, weil sie insgesamt zur Verfahrensbeschleunigung beitrug und den schnelleren Abbau offener Berufungsverfahren ermöglichte (TZ 6).

Im Sinne dieser Ausführungen unterstützt der RH die in Umsetzung des Art. 31 Abs. 8 der Verfahrensrichtlinie beabsichtigte Einführung eines beschleunigten Verfahrens in den in § 18 BFA-VG i.d.F. des Entwurfs vorgesehenen Fällen.



GZ 302.647/001-2B1/15

Seite 2 / 2

2. Sonstiges

Der RH nutzt die Gelegenheit, um auf seine im Bericht „Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien“ (Reihe Bund 2013/3) enthaltenen Ausführungen über unklare Regelungen in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Grundversorgungsvereinbarung), BGBl. I Nr. 80/2004 betreffend die Beratung der Flüchtlinge hinzuweisen. Die zit. Vereinbarung enthielt keine näheren Regelungen über

- den Inhalt oder Umfang der Informations- und Beratungsleistungen (TZ 16),
- eine finanzielle Deckelung der abgeltbaren Aufwendungen je Beratungsvollzeitäquivalent (TZ 17),
- die Art oder den Umfang von Kontrollen bei den mit der Grundversorgungsadministration und der Beratung beauftragten Institutionen (TZ 18) und
- die Dokumentation der Beratungsleistungen von NGOs (TZ 19).

Er empfahl deshalb

- einen einheitlichen Rahmen für die aus der Grundversorgung zu tragenden Informations- und Beratungsaufgaben sowie eine einheitliche Regelung über die Entgelthöhe und über den Inhalt und den Umfang dieser Leistungen festzulegen (Schlussempfehlungen 8 und 9) und
- darauf hinzuwirken, dass Mindeststandards für die Kontrollen bei mit der Grundversorgungsadministration oder der Beratung beauftragten Institutionen festgelegt werden (Schlussempfehlung 10).

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

E.d.R.d.A.: